



BEITRAGSORDNUNG

des Vereins für Leibesübungen Meckenheim 1920 e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragspflichten der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen.

§ 2 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beschließt und ändert gegebenenfalls die Höhe der Beiträge, Gebühren und Umlagen.
2. Die festgesetzten Beträge nach § 3 dieser Beitragsordnung werden zum 01.01. des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Mitgliederbeiträge

1. Einzelbeitrag:

Inaktive Senioren 120,00 €

Aktive Senioren (regelmäßige Teilnahme am DFB- Spielbetrieb) 100,00 €

Ehepartner (nur wenn im Familienhaushalt lebend) 60,00 €

Junioren (Kinder, Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre) 100,00 €

2. Familienbeitrag

(mindestens 1 inaktiver Senior und 1 Junior oder mindestens 3 Personen eines Familienhaushalts) 180,00 €

3. Bearbeitungsgebühr (nur bei Aufnahme von aktiven Mitgliedern) 10,00 €

§ 4 Zahlungsregelung

1. Die Mitgliederbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im Banklastschriftverfahren erhoben. Zahlung per Überweisung ist nur mit Zustimmung durch den geschäftsführenden Vorstand zulässig.
2. Der Lastschrifteinzug erfolgt bei jährlicher Zahlungsweise zum 01.02. und bei halbjährlicher Zahlung zum 01.02. und 01.08. eines jeden Kalenderjahres. Aufnahmegebühren werden mit der ersten Zahlung des Mitgliederbeitrages erhoben.
3. Mitglieder, die noch nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 01.02. eines jeden Jahres auf die Beitragskonten des Vereins. Dabei ist zusätzlich eine



Bearbeitungsgebühr von jährlich 2,00 EUR zu zahlen. Als Übergangsregelung können jedoch Mitglieder, die bereits zum 01.02.2009 regelmäßig und ordnungsgemäß per Dauerauftrag bezahlen, dieses Zahlungsverfahren bis zum Ende ihrer Mitgliedschaft beibehalten, ohne eine Bearbeitungsgebühr bezahlen zu müssen.

§ 5 Folgen bei Zahlungsrückstand

1. Es gehört zu den Obliegenheiten eines jeden Mitglieds, Änderungen seines Familiennamens oder seiner Anschrift, seiner Bankverbindung und aller Umstände, die nach der Beitragsordnung für die Höhe seines Mitgliederbeitrages von Bedeutung sind, dem Vorstand umgehend in schriftlicher Form mitzuteilen.
2. Beitragsrückstände können gemäß § 7 der Vereinssatzung zum Ausschluss aus dem Verein führen, wenn das Mitglied trotz Mahnung an seine zuletzt bekannte Anschrift mit der Zahlung des Beitrages mindestens sechs Monate nach Fälligkeit im Rückstand ist.
3. Für jede Mahnung oder bei rückläufigen Lastschriften erhebt der Verein vom Mitglied neben den angefallenen Bankgebühren eine Unkostenpauschale von jeweils 2,00 EUR.

§ 6 Sonstige Regelungen

1. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.

2. Alle Beitrags-, Gebühren- und Umlagezahlungen der Mitglieder erfolgen – soweit im Einzelfall keine andere Anordnung des Vorstandes ergangen ist – ausschließlich auf die nachstehenden Vereinskonten:

Seniorenabteilung: Raiffeisenbank Voreifel eG IBAN: DE40 3706 9627 1001 3960 10,
BIC: GENODED1RBC

Juniorenabteilung: Kto. 47 00 41 89 bei der Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99).

3. Diese Beitragsordnung tritt mit dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung am 07.09.2023 in Kraft.

Aktuelle Satzung, Beitragsordnung und Aufnahmeantrag auch unter Downloads auf www.vfl-meckenheim.de.

Bankverbindungen des VfL Meckenheim 1920 e.V.:

Bankverbindung Seniorenabteilung: Raiffeisenbank Voreifel eG IBAN: DE40 3706 9627 1001 3960 10,
BIC: GENODED1RBC

Bankverbindung Juniorenabteilung: Kreissparkasse Köln IBAN: DE70 3705 0299 0047 0041 89